



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Tätigkeitsbericht

**der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für
2004**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Ergebnisse 2004	4
II. Tätigkeitsbericht	6
1. Vorbemerkungen	6
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen	8
4. Wichtige Themen aus den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle	11
a) Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG)	11
b) Verbindlichkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung	13
c) Konkretisierung der Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis	13
d) Satzung für Qualitätskontrolle	13
e) Mitwirkung bei der Überarbeitung PS 140, Arbeitshilfe	14
f) FEE Round-Table-Gespräch	14
g) Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und Geschäftsstelle	14
h) Mitteilung nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle per E-MAIL	15

i)	Umfrage im Berufsstand über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle	15
j)	Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden	15
k)	Öffentlichkeitsarbeit	15
l)	Widerruf der Registrierung wegen berufsgerichtlicher Verurteilung	16
m)	Abgabe von Sachverhalten an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung	16
n)	Qualitätskontrollbeirat	17
5.	Wesentliche Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle	17
a)	Gegenstand der Qualitätskontrolle	17
b)	Nachschau (Selbstvergewisserung)	17
c)	Erteilung der Teilnahmebescheinigung	18
d)	Unmöglichkeit der auftragsbezogenen Funktionsprüfung als Prüfungshemmnis	18
e)	Besorgnis der Befangenheit	18
f)	Ausnahmegenehmigung	19
g)	Teilnahmebescheinigung bei Umstrukturierung von WPG nach dem UmwG	19
6.	Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle	19
7.	Ausnahmegenehmigungen	21
8.	Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand	22
9.	Ausblick	22

I. Ergebnisse 2004

- 2.211 **Mitteilungen** über die Beauftragung von Qualitätskontrollen nach § 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle gingen im Jahr 2004 bei der Wirtschaftsprüferkammer ein; davon allein im Dezember 2004 1.172.
- 500 **Qualitätskontrollberichte** über im Jahr 2004 durchgeführte Qualitätskontrollen gingen bis zur Fertigstellung dieses Berichts ein.
- 481 **Prüfungsurteile** wurden uneingeschränkt, 18 eingeschränkt erteilt. In einem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Prüfungsurteile	2004	2003	2002	2001	gesamt
der Qualitätskontrollberichte					
- <i>uneingeschränkt</i>	481	101	133	2	717
- <i>eingeschränkt</i>	18	3	9	-	30
- <i>versagt</i>	1	3	-	-	4
gesamt	500	107	142	2	751

Umfragen der Wirtschaftsprüferkammer haben ergeben, daß sich insgesamt etwa 3.000 WP-/vBP-Praxen dem Qualitätskontrollverfahren anschließen werden.

- 20 **Sonderprüfungen**, zum Teil kombiniert mit Auflagen, und 22 **Auflagen** wurden beschlossen.
- In 6 Fällen wurden die **Teilnahmebescheinigungen** widerrufen. In einem Fall wurde die Teilnahmebescheinigung erst gar nicht erteilt, da sie sofort hätte widerrufen werden müssen.
- 22 Anträge auf Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** wurden beraten, wobei 3 Ausnahmegenehmigungen für 18 Monate und 1 Ausnahmegenehmigung für 9 Monate erteilt wurden. 2 Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen wurden zurückgewiesen. In einem Fall wurde Klage erhoben. Die Klage wurde jedoch in 2005 zurückgenommen.

Beratungsergebnisse der Kommission für Qualitätskontrolle 2004	Anzahl
- <i>Widerruf der Teilnahmebescheinigung</i>	6
- <i>davon wurde in einem Fall die Teilnahmebescheinigung erst gar nicht erteilt, weil der sofortige Widerruf erkennbar war</i>	
- <i>Sonderprüfungen, zum Teil in Kombination mit Auflagen</i>	20
- <i>davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (-)</i>	
- <i>davon in Kombination mit einer Auflage (9)</i>	
- <i>Auflagen (ohne Kombination mit Sonderprüfungen)</i>	22
- <i>abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle</i>	126
gesamt	174

In 2002 und 2003 wurden jeweils insgesamt 15 bzw. 156 Qualitätskontrollberichte beraten.

- **131 Prüfer für Qualitätskontrolle** wurden registriert, 16 Registrierungen waren zu widerrufen. Bis zum Ende des Jahres 2004 sind insgesamt 2.826 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert:

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt	in 2004 re-	in 2004
		gistriert	widerrufen
Wirtschaftsprüfer	1996	97	9
vereidigte Buchprüfer	176	--	--
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	626	34	7
Buchprüfungsgesellschaften	11	--	--
Prüfungsstellen der SpuGV	17	--	--
+ gen. Pr.-Verbände			
	2.826	131	16

Von diesen Prüfern für Qualitätskontrolle haben bisher 242 (8,56 %) Qualitätskontrollen durchgeführt. Insgesamt wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes die Durchführung von Qualitätskontrollen durch 545 (= 19,29 %) Prüfern für Qualitätskontrolle angezeigt.

II. Tätigkeitsbericht

1. Vorbemerkungen

Das System der Qualitätskontrolle wurde zum 1. Januar 2001 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eingeführt. Die Einführungsphase wird Ende 2005 abgeschlossen sein. Dann müssen alle WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Jahresschlussprüfungen durchführen, die erste Qualitätskontrolle durchgeführt haben (§§ 57a Abs. 1 Satz 1, 136 Abs. 1 WPO).

Das System der Qualitätskontrolle wird von der Wirtschaftsprüferkammer betrieben. Wie die weitere Tätigkeit der Kammer unterliegt auch das System der Qualitätskontrolle der Staatsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle wurde bis zum Ende des Jahres 2004 von dem Qualitätskontrollbeirat überwacht. Ihm gehörten fünf Persönlichkeiten aus den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft und Rechtsprechung an, die nicht Mitglieder des Berufsstandes sein durften. Der Qualitätskontrollbeirat hatte Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle abzugeben. An die Stelle des Qualitätskontrollbeirates ist durch die Neuregelung des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) mit Beginn des Jahres 2005 die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) getreten. Sie nimmt nunmehr die Aufgaben des Qualitätskontrollbeirates wahr.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist ein Organ der Wirtschaftsprüferkammer. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig war. Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren;
- Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten;

- Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und gegebenenfalls zu widerrufen;
- über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) zu entscheiden;
- befristete Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu erteilen und
- Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

Sie hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen (§ 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2004. Der Tätigkeitsbericht war an den Qualitätskontrollbeirat zu richten, nach neuem Recht an die Abschlußprüferaufsichtskommission. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnis. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch die Abschlußprüferaufsichtskommission ist dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Mitte Januar 2004 endete die erste Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle. Im November 2003 wählte der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Mitglieder für die zweite Amtsperiode (2004 bis 2007).

In der neuen Amtsperiode gehören folgende Berufsangehörige der Kommission für Qualitätskontrolle an:

WP/StB	Dipl.-oec. Ursula Lindgens, Berlin	– Vorsitzende –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg,	
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	
WP/StB/RA	Dr. Jens Poll, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.

Auf eigenem Wunsch sind WP/StB Dipl.-Kfm. Dietz Mertin als Vorsitzender, WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann als Stellvertreter, WP/RA Dr. Werner Bohl und WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ferlings ausgeschieden.

In 2004 fanden insgesamt 10 Sitzungen und eine Telefonkonferenz statt. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte rückte in den Mittelpunkt der Arbeit. Nach 107 Qualitätskontrollen, die in 2003 abgeschlossen wurde, sind in 2004 bis zur Abfassung dieses Berichtes 500 Qualitätskontrollen durchgeführt worden.

3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

Seit Einführung des Systems der Qualitätskontrolle wurden insgesamt 2.527 Mitteilungen über die Beauftragung von Qualitätskontrollen nach § 9 Abs.1 Satzung für Qualitätskontrolle an die Wirtschaftsprüferkammer übersandt; davon 2.211 im Berichtszeitraum.

Prüfungsurteile der Qualitätskontrollberichte	2004	2003	2002	2001	gesamt
- <i>uneingeschränkt</i>	481	101	133	2	717
- <i>eingeschränkt</i>	18	3	9	-	30
- <i>versagt</i>	1	3	-	-	4
gesamt	500	107	142	2	751

Bis zur Abfassung dieses Berichtes sind bei der Wirtschaftsprüferkammer 500 Qualitätskontrollberichte über Qualitätskontrollen eingegangen, die im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden. Die **Prüfer für Qualitätskontrolle** haben in 481 Qualitätskontrollberichten ein uneingeschränktes und in 18 Qualitätskontrollberichten ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. In 2004 endete 1 Qualitätskontrolle mit einem versagten Prüfungsurteil.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile sind zu erteilen, wenn keine oder unwesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Eine Einschränkung des Prüfungsurteils hat bei wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis zu erfolgen. Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn aufgrund von Prüfungshemmnissen oder wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems eine positive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt nicht möglich ist. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle wird nur bei einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Prüfungsurteil erteilt.

Beratungsergebnisse der Kommission für Qualitätskontrolle 2004	Anzahl
- <i>Widerruf der Teilnahmebescheinigung</i> <i>davon wurde in einem Fall die Teilnahmebescheinigung erst gar nicht erteilt, weil der sofortige Widerruf erkennbar war.</i>	6
- <i>Sonderprüfungen, zum Teil in Kombination mit Auflagen</i> - <i>davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (-)</i> - <i>davon in Kombination mit einer Auflage (9)</i>	20
- <i>Auflagen (ohne Kombination mit Sonderprüfungen)</i>	22
- <i>abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle</i>	126
gesamt	174

Die **Kommission für Qualitätskontrolle** hat im Berichtszeitraum 20 Sonderprüfungen und 31 Auflagen beschlossen. Von diesen 31 Auflagen wurden 9 Auflagen im Zusammenhang mit einer Sonderprüfung beschlossen. Sonderprüfungen durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57e Absatz 2 Satz 2 WPO) wurden nicht beschlossen.

Sonderprüfungen wurden beschlossen, wenn Regelungen im Bereich der Praxisorganisation (VO 1/1995, Abschnitt B.) und insbesondere im Bereich der internen Nachschau (VO 1/1995, Abschnitt D.) nicht angemessen oder wirksam waren. Im Bereich der Auftragsabwicklung (VO 1/1995, Abschnitt C.) wurden Sonderprüfungen beschlossen, wenn wesentliche Abweichungen von den Sollvorgaben des Qualitätssicherungssystems oder wesentliche Dokumentationsmängel festgestellt wurden. Auflagen wurden beschlossen, wenn wesentliche Regelungen zur Qualitätssicherung in den Praxen einzuführen waren (z.B. Regelungen von Teilen der internen Nachschau).

In einem Fall wurde nach einer Sonderprüfung eine weitere Sonderprüfung beschlossen, da die erste Sonderprüfung wegen erheblicher Mängel in der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu einem eingeschränkten Prüfungsurteil führte. In den übrigen Fällen haben sich aus den Ergebnissen der Sonderprüfungen und der Auflagen keine weiteren Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle ergeben.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigte, daß weniger die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Frage gestellt wird, sondern vorrangig Mängel in der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen festgestellt worden sind. Auffallend war, daß in vielen Fällen die interne Nachschau erstmalig vor Durchführung der Qualitätskontrolle erfolgte.

In 6 Fällen wurden Teilnahmebescheinigungen widerrufen. Dies war erforderlich, da sich im Rahmen der Auswertung der Qualitätskontrollberichte herausstellte, daß eine auftragsbezogene Funktionsprüfung nicht möglich war bzw. weil kein Qualitätssicherungssystem eingeführt war.

In den Berichten der Kommission für Qualitätskontrolle für die Jahre 2002 und 2003 ist ausgeführt, daß die Qualitätskontrollberichte nicht immer alle Informationen enthielten, die für die eigene Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle erforderlich sind und daher häufig Rückfragen erforderlich werden.

Nach wie vor entsprechen die Qualitätskontrollberichte hinsichtlich der Vollständigkeit und Klarheit nicht in allen Fällen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung. In einigen Fällen, insbesondere bei unvollständigen Qualitätskontrollberichten, wurde der Prüfer für Qualitätskontrolle aufgefordert, einen neuen Qualitätskontrollbericht vorzulegen. In einem Fall wurde die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt und die geprüfte Praxis gebeten, für eine ordnungsgemäße Berichterstattung zu sorgen.

Zur Verdeutlichung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berichterstattung hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen „Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts“ veröffentlicht. Er wird den zu prüfenden Praxen und den Prüfern für Qualitätskontrolle nach Mitteilung der Beauftragung übersandt. Er ist im WPK-Magazin 3/2004, 16 und unter www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp veröffentlicht.

Trotzdem waren Mängel der Vollständigkeit der Berichterstattung zu verzeichnen. Das betraf insbesondere die Darstellung des Qualitätssicherungssystems. Die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt aber die Ausführungen zu den in der Praxis eingeführten Regelungen, weil sie nur so die Urteilsfindung des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems nachvollziehen kann.

4. Wichtige Themen aus den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle

a) Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG)

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene APAG hat zu deutlichen Veränderungen des Systems der Qualitätskontrolle geführt. Es hat die Kommission für Qualitätskontrolle das gesamte Jahr 2004 in ihren Beratungen begleitet. Mit dem APAG werden auch Vorschläge des Qualitätskontrollbeirates und der Kommission für Qualitätskontrolle zur Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle aufgegriffen (siehe auch Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2003, 6.a) und b)). Die Kommission für Qualitätskontrolle begrüßt dies. Daneben wird eine berufsstandsunabhängige Aufsicht (Abschlußprüferaufsichtskommission = APAK), die aus dem Qualitätskontrollbeirat hervorgeht, gebildet.

Die wesentlichste Änderung, die jedoch nicht nur das System der Qualitätskontrolle betrifft, ist die Einführung einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht (Abschlußprüferaufsichtskommission - APAK). Sie hat auch im System der Qualitätskontrolle eine Letztentscheidungsbefugnis. Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle sind vor Bekanntgabe auf Anforderung der APAK mitzuteilen. Sie kann die Entscheidungen zu einer Zweitprüfung zurückverweisen oder der Kommission für Qualitätskontrolle Weisungen erteilen. Sie nimmt darüber hinaus die Überwachung des Systems der Qualitätskontrolle wahr, eine Aufgabe, die bisher bei dem Qualitätskontrollbeirat lag.

Das APAG ändert das System der Qualitätskontrolle in folgenden Punkten:

- Bei der Kommission für Qualitätskontrolle sind bis zu 3 Vorschläge für die Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle nebst einer Unabhängigkeitsbestätigung des jeweiligen Prüfers für Qualitätskontrolle einzureichen, bevor dieser beauftragt wird. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann den Vorschlägen widersprechen.
- Die Besorgnis der Befangenheit nach § 49 WPO wird als Ausschlußgrund in § 57a Abs. 4 WPO aufgenommen.
- Als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle wird eine spezielle Fortbildungsverpflichtung geschaffen. Umfang und Inhalt der Fortbildungsverpflichtung sind in der Satzung für Qualitätskontrolle zu regeln.
- In der Wirtschaftsprüferordnung werden weitergehende Regelungen zur Berichterstattung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle geschaffen. In der Satzung für Qualitätskontrolle sind weitere Bestimmungen zur Berichterstattung zu treffen.
- Der Abschlußprüferaufsichtskommission obliegt auch im System der Qualitätskontrolle die Letztentscheidungsbefugnis.
- Nunmehr überwacht die Abschlussprüferaufsichtskommission das System der Qualitätskontrolle.

- Die Kommission für Qualitätskontrolle kann entscheidungsbefugte Abteilungen einrichten.

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterstützt die Änderungen. Sie sind geeignet, die Glaubwürdigkeit und Effektivität des in Deutschland eingeführten Systems der Qualitätskontrolle weiter zu steigern. Die Regelungen werden allerdings auch zu Mehrarbeit für die Kommission für Qualitätskontrolle führen.

b) Verbindlichkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung

Der Qualitätskontrollbeirat hat empfohlen, verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis zu schaffen. Diese Empfehlung hat der Berufsstand durch Aufnahme in die Berufssatzung WP/vBP umgesetzt. Die Kommission für Qualitätskontrolle war beratend eingebunden. Sie begrüßt die Neuregelungen.

c) Konkretisierung der Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis

Die VO 1/1995 zur Qualitätssicherung war nach nunmehr fast zehn Jahren zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Überarbeitung wurden in einem gemeinsamen Arbeitskreis von WPK und IDW erarbeitet. Die Kommission für Qualitätskontrolle war an den Beratungen beteiligt und wurde durch die Vorsitzende in dem Arbeitskreis vertreten.

Der Entwurf der „VO 1/2005 – Anforderungen an die Qualitätssicherung“ wird als eine gemeinsame Verlautbarung der Vorstände von WPK und IDW veröffentlicht werden. Es werden grundsätzlich die Anforderungen an die Qualitätssicherung konkretisiert und die international neu vorgesehenen Anforderungen umgesetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Einführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

d) Satzung für Qualitätskontrolle

Als Folge der Neuregelungen durch das APAG war die Satzung für Qualitätskontrolle zu überarbeiten. Zu ändern bzw. aufzunehmen waren Regelungen zum Verfahren der Prüferauswahl, zum Qualitätskontrollbericht, zur „Unabhängigkeitsbestätigung“

des Prüfers für Qualitätskontrolle, zur speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle und redaktionelle Änderungen. Die Kommission für Qualitätskontrolle wird einen Vorschlag an den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer übermitteln.

e) Mitwirkung bei der Überarbeitung PS 140, Arbeitshilfe

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag für die Überarbeitung von IDW PS 140 erarbeitet. Dieser Vorschlag mündete nach Beratungen im IDW in einen IDW EPS 140, der Anfang 2005 in Kraft treten soll.

f) FEE Round-Table-Gespräch

Im Frühjahr veranstaltete die FEE einen Gedankenaustausch, an dem Vertreter der nationalen Qualitätssicherungssysteme teilnahmen. Die Kommission für Qualitätskontrolle war durch die Vorsitzende vertreten.

g) Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Anfang 2003 Arbeitsgruppen eingerichtet, um das steigende Arbeitsaufkommen effizienter bewältigen zu können. In den Arbeitsgruppen werden die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte vorberaten. In der Kommission für Qualitätskontrolle erfolgte eine Berichterstattung der Arbeitsgruppen und die Beschlußfassung. Mit der nach dem APAG möglichen Einführung von entscheidungsbefugten Abteilungen in 2005, werden die Arbeitsgruppen in entscheidungsbefugte Abteilungen überführt.

In der Geschäftsstelle wurde in der zweiten Jahreshälfte ein EDV-Programm eingeführt, mit dem Vorlagen einfacher erstellt und Qualitätskontrollberichte leichter ausgewertet werden können.

Vorstand der WPK und Kommission für Qualitätskontrolle haben einen gemeinsamen Projektausschuß „Qualitätskontrolle 2005“ eingerichtet. Er ermittelt die Auswirkungen des Qualitätskontrollverfahrens auf den Haushalt der WPK angesichts des zu erwartenden Arbeitsaufkommens in der Geschäftsstelle.

h) Mitteilung nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle per E-MAIL

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auf der Homepage der WPK ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem die Mitteilungen nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle abgegeben werden können.

i) Umfrage im Berufsstand über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle

Nach einer ersten Umfrage Ende 2003, betreffend die bis Ende 2005 zu erwartenden Qualitätskontrollen, wurde diese Umfrage Ende 2004 wiederholt, um größere Sicherheit über das zu erwartende Arbeitsaufkommen zu gewinnen. Die in 2003 ermittelten Werte wurden im wesentlichen bestätigt. Derzeit ist davon auszugehen, daß bis zum Jahresende ca. 3.000 WP/vBP-Praxen an dem System der Qualitätskontrolle teilnehmen werden. Das bedeutet, daß in 2005 ca. 2.300 Qualitätskontrollen durchgeführt werden und eine entsprechende Anzahl von Qualitätskontrollberichten in der Geschäftsstelle eingehen werden. Die Kapazitäten der Geschäftsstelle werden daran auszurichten sein.

j) Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

WP/StB Gerhard Schorr, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle, hat im Berichtszeitraum einen Artikel über Qualitätskontrollen bei genossenschaftliche Prüfungsverbänden veröffentlicht (WPK Mag. 4/2004, 38).

k) Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte Anfang 2004 beschlossen, die Öffentlichkeit mehr über Fragestellungen der Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle zu informieren.

Sie hat im Berichtszeitraum zwei „Jour fixe“-Veranstaltungsreihen durchgeführt. In einer ersten Veranstaltungsreihe gab es einen Erfahrungsaustausch mit geprüften WP/vBP-Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle. Die gerade abgeschlossene zweite Veranstaltungsreihe richtete sich ausschließlich an Prüfer für Qualitätskon-

trolle. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle unterrichteten über aktuelle Fragen der Berichterstattung und häufig aufgetretene Probleme.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat im Berichtszeitraum „Hinweise“ zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (WPK Mag. 4/2004, 10) sowie zur Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichtes (WPK Mag. 4/2004, 12) veröffentlicht. Sie sind auch im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus wurde im Internet eine Rubrik eröffnet, in der häufig an die Geschäftsstelle gestellte Fragen beantwortet werden (siehe auch WPK Mag. 3/2004, 28).

Im WPK Magazin wird regelmäßig über den Stand des Systems der Qualitätskontrolle berichtet.

l) Widerruf der Registrierung wegen berufsgerichtlicher Verurteilung

In einem Fall informierte der Vorstand der WPK die Kommission für Qualitätskontrolle über die rechtskräftige berufsgerichtliche Verurteilung eines als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen. Sie hat die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satzung für Qualitätskontrolle widerrufen.

m) Abgabe von Sachverhalten an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte im Berichtszeitraum in einigen Fällen darüber zu beraten, ob eine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, obwohl die Besorgnis der Befangenheit in der Person des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlag. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß derartige Sachverhalte zur berufsrechtlichen Würdigung an den Vorstand der WPK abzugeben sind. Der Vorstand hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Dementsprechend sind drei Vorgänge an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung abgegeben worden. Diese Sachverhalte betrafen die Qualitätskontrolle innerhalb eines Verbundes sowie die Qualitätskontrolle zwischen Gesellschaftern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

n) Qualitätskontrollbeirat

Der Qualitätskontrollbeirat wurde im Berichtszeitraum durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle über die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle informiert. Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates haben die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle regelmäßig in den Sitzungen begleitet.

5. Wesentliche Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle

a) Gegenstand der Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat erörtert und klargestellt, daß Gegenstand der Qualitätskontrolle nicht die gesamte WP/vBP-Praxis, sondern nur der Teil der WP/vBP-Praxis ist, in dem betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden, bei denen das Berufssiegel Verwendung findet.

Die Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und interne Nachschau außerhalb dieses Bereiches ist nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat diese klare Trennung zu beachten. Ebenso hat er zu berücksichtigen, daß über mögliche Feststellungen außerhalb dieses Bereiches nicht Bericht zu erstatten ist. Sie dürfen sein Prüfungsurteil nicht beeinflussen.

b) Nachschau (Selbstvergewisserung)

Im Berufsstand stellte sich regelmäßig die Frage, ob ein WP/vBP ohne qualifizierte Mitarbeiter eine interne Nachschau durchführen muß. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auf die Klarstellung gedrungen, daß in diesen Fällen die interne Nachschau durch „Selbstvergewisserung“ des WP/vBP erfolgen kann. Er sollte jedoch prüfen, ob die interne Nachschau durch einen externen WP/vBP vorgenommen werden sollte. Dies könnte sich zum Beispiel anbieten, wenn ein WP/vBP Mandate von öffentlichem Interesse prüft. Der Vorstand hat die Frage, ob die interne Nachschau durch einen Dritten durchgeführt werden darf, bejaht (WPK Mag. 1/2004, 25).

c) Erteilung der Teilnahmebescheinigung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in zwei Fällen eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt, obwohl der Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrollen mit einem positiven Prüfungsurteil abschloß.

In einem Fall entsprach die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berichterstattung. Die geprüfte Praxis wurde informiert und gebeten, den Prüfer für Qualitätskontrolle zu einer ordnungsgemäßen Berichterstattung zu veranlassen.

Im zweiten Fall lagen zwischen Abgabe des Prüfungsurteils und Eingang des Qualitätskontrollberichtes in der Geschäftsstelle der Kommission für Qualitätskontrolle ca. 1,5 Jahre. Die Teilnahmebescheinigung wäre mit einer Befristung von ca. 4,5 Jahren nach Abschluß der Qualitätskontrolle auszustellen gewesen. In der um 1,5 Jahre verzögerten Übersendung des Qualitätskontrollberichtes ist ein schwerwiegendes Fehlverhalten im Rahmen der Durchführung der Qualitätskontrolle zu sehen.

d) Unmöglichkeit der auftragsbezogenen Funktionsprüfung als Prüfungshemmnis

Es wurden Sachverhalte beraten, in denen der Prüfer für Qualitätskontrolle keine auftragsbezogene Funktionsprüfung durchführen konnte, da in den betroffenen WP/vBP-Praxen keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit Siegeföhrung abgewickelt worden waren. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Auffassung, daß in diesen Fällen ein nicht behebbares, so bedeutendes Prüfungshemmnis vorliegt, daß die Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil versagen müssen. Erteilen Prüfer für Qualitätskontrolle trotzdem positive Prüfungsurteile, wird eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt bzw. widerrufen.

e) Besorgnis der Befangenheit

Es wurde festgestellt, daß in einigen Fällen Prüfer für Qualitätskontrolle Qualitätskontrollen durchgeführt haben, obwohl die Besorgnis der Befangenheit bestand. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat diese Fälle an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung abgegeben (siehe auch oben). Nach der in 2004 geltenden

Rechtslage sah die Kommission für Qualitätskontrolle keine Möglichkeit, die Qualitätskontrollen für nichtig zu erklären. Nach der Neuregelung von § 57a Abs. 4 WPO in der Fassung des APAG hat die Kommission für Qualitätskontrolle in diesen Fällen die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.

f) Ausnahmegenehmigung

Die Kommission für Qualitätskontrolle verzeichnet eine steigende Zahl von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Vor Ablauf der letzten Übergangsfrist zum Ende des Jahres 2005 entspricht das den Erwartungen, da nun verstärkt WP/vBP-Praxen, die in nur geringem Umfang prüferisch tätig sind, vor der Frage stehen, ob sie eine Qualitätskontrolle durchführen lassen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat daher Grundsätze für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entwickelt und diese in dem „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen“ veröffentlicht (WPK Mag. 4/2004, 10).

g) Teilnahmebescheinigung bei Umstrukturierung von WPG nach dem UmwG

In Fällen der Umstrukturierung von WPG nach dem UmwG war nach der Möglichkeit des Übergangs der Teilnahmebescheinigung auf andere Rechtsträger gefragt worden. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, daß die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 6 S. 7 WPO (in der Fassung des APAG) eine höchstpersönliche Rechtsposition ist. Sie ist an den Rechtsträger gebunden, dem sie erteilt wurde. Ein Übergang auf einen anderen Rechtsträger ist nicht möglich.

In dem Fall einer Qualitätskontrolle konnte eine Teilnahmebescheinigung nach Eingang der Qualitätskontrollberichte nicht erteilt werden, weil die als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor Abschluß der Qualitätskontrolle auf eine nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschmolzen worden war.

6. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Im Berichtszeitraum wurden 131 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Das sind mehr als in 2003. Dies kann damit zu erklären sein, daß durch den Ablauf der Einführungsphase des Systems der Qualitätskontrolle zum Ende des Jahres 2005 der Bedarf an Prüfer für Qualitätskontrolle größer werden dürfte und in der Durchführung von Qualitätskontrollen ein neues Geschäftsfeld gesehen wird.

16 Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle waren zu widerrufen. Widerrufsründe waren zum einen Tätigkeitswechsel von Berufsangehörigen. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Berufsangehörige zu einer Zeit als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert wurden, als sie nicht in eigener Praxis tätig waren, inzwischen aber eine Tätigkeit in eigener Praxis unter Beendigung ihrer Tätigkeit in sonstiger Weise aufgenommen haben. Registrierungsvoraussetzung für ausschließlich in eigener Praxis tätige Berufangehörige ist jedoch seit dem 1. Januar 2003, daß diese über eine Teilnahmebescheinigung verfügen (vgl. WPK Mitt. 2/2002, 31).

In einem dieser Fälle wurde Widerspruch und Klage gegen den Widerruf erhoben und Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Das Verwaltungsgericht hat sowohl die Klage als auch den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgewiesen. Zum anderen waren Registrierungen von Berufsgesellschaften zu widerrufen, bei denen die Registrierungsvoraussetzung, daß mindestens ein Organ der Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sein muß, entfallen war.

In einem Fall wurde im Berichtszeitraum ein Prüfer für Qualitätskontrolle zum beabsichtigten Widerruf seiner Registrierung angehört, weil er wegen der Verletzung einer Berufspflicht berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurde. Ein Widerruf erfolgte in 2004 nicht.

Bis zum Ende des Jahres 2004 sind insgesamt 2.826 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert:

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt	in 2004 registriert	in 2004 widerrufen
Wirtschaftsprüfer	1996	97	9
vereidigte Buchprüfer	176	--	--
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	626	34	7
Buchprüfungsgesellschaften	11	--	--
Prüfungsstellen der SpuGV + gen. Pr.-Verbände	17	--	--
	2.826	131	16

Davon sind etwa 2.000 „Unternehmereinheiten“, d.h. WP/vBP bzw. WPG/BPG sowie Prüfungsstellen und genossenschaftliche Prüfungsverbände, die Auftragnehmer von Qualitätskontrollen sein können. Im Rahmen einer Umfrage der WPK haben etwa 1.300 Praxen mitgeteilt, daß sie auch entsprechende Aufträge annehmen wollen. Eine entsprechende Liste steht auf der Homepage der WPK zur Verfügung.

Von diesen Prüfern für Qualitätskontrolle haben bisher nur 242 (ca. 8,56 %) Qualitätskontrollen durchgeführt. Insgesamt wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes die Durchführung von Qualitätskontrollen durch 545 (= 19,29 %) Prüfern für Qualitätskontrolle angezeigt.

7. Ausnahmegenehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden verstärkt Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eingereicht. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen „Hinweis“ zu Ausnahmegenehmigungen (WPK Mag. 4/2004, 10 und www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp) veröffentlicht, in dem Voraussetzungen und mögliche Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles und damit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erläutert werden. Entsprechend den weiteren Beratungen der Einzelfälle wird der Hinweis weiterzuentwickeln sein.

Im Berichtszeitraum wurden 22 Anträge beraten, wobei 3 Ausnahmegenehmigungen für 18 Monate und eine Ausnahmegenehmigungen für 9 Monate erteilt wurden. Im Fall der auf 9 Monate befristeten Ausnahmegenehmigung handelt es sich um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die verpflichtet gewesen wäre, die erste Qualitätskontrolle bis zum 31. Dezember 2005 durchzuführen. Diese Gesellschaft sollte nunmehr kurzfristig von dem Insolvenzgericht zum Abschlußprüfer einer Aktiengesellschaft vorgeschlagen werden, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat. Die Berufsgesellschaft hatte glaubhaft vorgetragen, daß sie sich auf die Qualitätskontrolle in 2005 vorbereitet habe und die Qualitätskontrolle so kurzfristig nicht durchführen könne. Bei den auf 18 Monaten befristeten Ausnahmegenehmigungen handelt es sich in einem Fall um einen „Existenzgründer“, in den übrigen Fällen waren „wirtschaftliche Härten“ anzunehmen (vgl. hierzu den o.g. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle).

Die Kommission für Qualitätskontrolle wies 2 Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen zurück. In einem Fall wurde Klage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, da ein Verhandlungstermin vom Verwaltungsgericht im Berichtszeitraum noch nicht terminiert wurde.

8. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erhält, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können. Im Berichtszeitraum ergaben sich solche Fälle nicht.

9. Ausblick

2005 wird von der Ende des Jahres ablaufenden Übergangsfrist zur Einführung des Systems der Qualitätskontrolle gekennzeichnet sein. Dann müssen alle WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Jahresabschlußprüfungen durchführen, ihre erste Qualitätskontrolle absolviert haben (§§ 57a Abs. 1 Satz 1, 136 Abs. 1 WPO). Die im November 2004 durchgeführte

Umfrage im Berufsstand bestätigt die Erwartung, daß ein Großteil der noch ausstehenden Qualitätskontrollen in der zweiten Jahreshälfte in der Geschäftsstelle der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen werden. Das zu erwartende Arbeitsaufkommen wird in erster Linie von den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle zu bewältigen sein. Die Abteilungen und die Geschäftsstelle werden entsprechend ausgestattet werden müssen. Trotzdem werden längere Bearbeitungszeiten für die abschließende Auswertung von Qualitätskontrollberichten nicht zu vermeiden sein. Die an dem System der Qualitätskontrolle teilnehmenden WP/vBP-Praxen werden sich darauf einrichten müssen, daß Auswertungen später abgeschlossen und Maßnahmen im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO später beschlossen werden. Sie können nicht darauf vertrauen, daß im Interesse eines zeitnahen Abschlusses einer Qualitätskontrolle auf Maßnahmen in dem obengenannten Sinne verzichtet werden wird.

Durch das APAG kommen weitere Aufgaben auf die Kommission für Qualitätskontrolle und die Geschäftsstelle zu (z.B. Ausübung des Widerspruchsrechts im Rahmen der Prüferauswahl, Überwachung der Einhaltung der speziellen Fortbildungsverpflichtung). Inwieweit die Anforderungen der Abschlußprüferaufsichtskommission weitere Kapazitäten (Berichtswesen) bindet, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da dies auch in entscheidendem Maß von den Vorstellungen der Abschlußprüferaufsichtskommission abhängt.

Berlin, 1. März 2005